

# Impressum für die Praxis-Homepage

## Übersicht über die benötigten Angaben nach dem Telemediengesetz

Bei Webauftritten von Zahnärzten, die für ihre Praxis eine Homepage eingerichtet haben, gelten Informationspflichten nach § 5 Telemediengesetz (TMG). Wird diese Anbieterkennzeichnungspflicht (Impressum) missachtet, kann der Website-Anbieter mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belangt werden.

Außerdem droht bei Verstößen eine wettbewerbsrechtliche Verfolgung. Dessen ungeachtet empfiehlt sich – schon aus dem Blickwinkel der Benutzerfreundlichkeit – ein Impressum. Denn es macht dem Website-Besucher deutlich, wer der Anbieter ist und gibt ihm die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Angaben notwendig:

Pflichtangaben für die Praxis-Homepage	Interpretationshinweise
Vor- und Nachname	Vollständiger Name bzw. vollständige Bezeichnung der Berufsausübungsgemeinschaft
Anschrift der Praxis	Vollständige Anschrift des Praxis-sitzes bzw. Hauptsitzes (Straßenadresse); Postfachangabe genügt nicht
Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen	E-Mail-Adresse und Telefonnummer; Telefaxnummer ist empfehlenswert
Angaben zur zuständigen Kammer bzw. Aufsichtsbehörde	Mit voller Anschrift: Bayerische Landeszahnärztekammer; zuständige Bezirksregierung als Approbationsbehörde; Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (nur bei vertragszahnärztlicher Tätigkeit)
Bei Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: Angabe der zuständigen Registerbehörde und der Registernummer	
Angabe der gesetzlichen Berufsbezeichnung und des Staates, in dem diese verliehen wurde	Angaben „Zahnarzt“ und „Bundesrepublik Deutschland“
Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und Angabe, wie diese zugänglich sind	Zahnheilkundengesetz, Heilberufekammergesetz, Gebührenordnung für Zahnärzte, Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte; insoweit kann auf die im Internet-Auftritt der BLZK in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ eingestellten Vorschriften verlinkt werden
Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung	Falls vorhanden (Nicht: Angabe der Steuernummer)

Die Angaben zur Anbieterkennzeichnung müssen nach den gesetzlichen Vorgaben „leicht erkennbar“, „unmittelbar erreichbar“ und „ständig verfügbar“ sein. Das heißt, es muss auf der Praxis-Homepage des Zahnarztes eine gut sichtbare und nicht erst durch Scrollen oder sonstige Umwege erreichbare Schaltfläche vorhanden sein, die idealerweise den Begriff „Impressum“ trägt. Die Bezeichnung der Schaltfläche mit diesem eigentlich presserechtlichen Begriff ist bereits anerkannt und somit zweifelsfrei geeignet. Nach Anklicken dieser Schaltfläche müssen dann die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Angaben übersichtlich und für den Nutzer gut lesbar erscheinen.

### Impressum kann Ärger ersparen

Neben den Bußgeldern, die drohen, wenn die Vorgaben des TMG nicht eingehalten werden, ist auch ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen möglich. Dabei treten vereinzelt auch Organisationen auf den Plan, die gar nicht befugt sind, wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, aber dennoch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung einfordern und die Kosten ihrer Abmahntätigkeit sogleich unter Fristsetzung in Rechnung stellen. Nachdem aber auch in diesen Fällen erst eine eingehende Prüfung erforderlich ist, ob der geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht, spart man sich mit der genauen Einhaltung der TMG-Vorgaben von vornherein Aufwand und unnötigen Ärger.

Tanja Sawilla  
Geschäftsbereich Kommunikation der BLZK  
Online-Redakteurin

### Internet

Weitergehende Informationen zu dem Thema „Darstellungsmöglichkeiten des Zahnarztes im Internet“ können auch unter dem Menüpunkt „Amtliches“ auf [www.blzk.de](http://www.blzk.de), der Website der Bayerischen Landeszahnärztekammer, abgerufen werden.

